

Kommission Schulordnung
Glarus Nord

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Bilten, 18.05.2011/ae

Bericht der Kommission Schulordnung (Nichtständige Kommission)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schulordnungskommission hat sich am 11.05.2011 beraten.

An der Sitzung nahmen teil:

Präsident:	Aydin Elitok, Bilten
Mitglieder:	Margrit Neeracher, Oberurnen Marianne Blumer, Niederurnen Beny Landolt, Näfels Fred Kamm, Filzbach
Zuzüger:	Marie-Hélène Stäger, Rektorin
Entschuldigt:	Roger Schneider, Präsident Schulkommission
Protokoll:	Daniela Baumgartner, Sekretariat Bildung

Für die Beratung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Schulordnung Glarus Nord

1. Ausgangslage

Gemäss Gemeindestrukturereform:

Die Landsgemeinde 2009 hat dem neuen Bildungsgesetz zugestimmt. Die künftigen drei Gemeinden sind für den Betrieb der Volksschule alleine zuständig. Sie erhalten für die Erfüllung dieser Aufgabe grösseren Spielraum.

Das kantonale Recht setzt zur Sicherstellung einer gemeinsamen Grundlage für alle drei Gemeinden die Rahmenbedingungen. Mit dem Wegfall der kantonalen Mitfinanzierung entfällt die Aufsicht des Kantons über die Schulplanung der Gemeinden. Vorgeschrieben wird dagegen die Installierung einer Schulleitung mit den Hauptaufgaben der pädagogischen und personellen Führung. Sie ist verantwortlich für die Schulqualität und die Weiterentwicklung der Schule. Die Gemeinden haben für die Finanzierung der Volksschule alleine aufzukommen und die hierzu erforderlichen Steuern zu erheben. Dies bedingt eine Umverteilung der Steuermittel im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs. Ausnahmen hierzu bestehen bei der Sonderschulung und bei den Tagesstrukturen.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

3. Bericht der Schulordnung

Gemäss Art. 32 Ziff. 4 lff. 6 der Gemeindeordnung ist das Gemeindeparlament für die Genehmigung der Schulordnung zuständig.

4. Version der Schulordnung

Folgende Änderungen, Ergänzungen etc. zu den einzelnen Artikeln wurden beschlossen:

Art. 2 Abs. 3, Aufgaben

Bisher: „An mindestens drei Schulstandorten muss ab September 2012/13 eine Basisstufenklasse angeboten werden.“

wird gestrichen und lautet

Neu: „An mindestens drei Schulstandorten werden Basisstufenklassen geführt.“

Die Diskussion in der Kommission zeigte auf, dass es nicht einfach ist, die vorgesehene Basisstufe schon ab Schuljahr 2012/13 an drei Standorten anzubieten. Die Kommission möchte der Schulkommission Glarus Nord für die sorgfältige Planung und Einführung der Basisstufenklasse etwas mehr Zeit lassen.

Art. 22 Weiterbildung

Bisher: „Die Lehrpersonen sind zu fachlichen und pädagogischen Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie *haben sich auf Verlangen darüber auszuweisen*“

lautet (Änderung des 2. Teilsatzes)

Neu: „Die Lehrpersonen sind zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. **Gegenüber Vorgesetzten haben sie sich auf Verlangen darüber auszuweisen.**“

Die Kommission ist zum Entschluss gekommen, dass man den 2. Teilsatz etwas besser definieren sollte.

Art. 29 Abs. 2 Kommissionen

Bisher: „Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsi- diert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichti- gen.“

bleibt bestehen und wird ergänzt mit dem 3. Satz

Neu: „Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsi- diert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.“

Die Stufen Kindergarten/Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe sollten vertreten sein.“

Auch hier war die Kommission der Meinung, um spätere Diskussionen zu vermeiden, dass alle Schulstufen bei den Kommissionen vertreten sein sollen.

Art. 31 Straf- und Zwangsbefugnisse

Bisher: „Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schul- ordnung und ihren Ausführungsbestimmungen Geldbussen von CHF 50.- bis CHF 2'000.- ein- fordern.“

lautet

Neu: „Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulord- nung und ihren Ausführungsbestimmungen Geldbussen von **CHF 100.-** bis CHF 2'000.- einfor- dern.“

Die Kommission kam zum Schluss, dass man mit einer Mindestbusse von CHF 100.- Busse et- was mehr erreichen kann als mit CHF 50.-. So werden hoffentlich die einen oder anderen Eltern ihre Verantwortung besser wahrnehmen.

Die Schulordnung wird mit dem folgenden, neuen Artikel ergänzt:

Neu:

„Art. 32 Übergangsbestimmungen zu Art. 2 Abs. 3

Die Einführungsklassen bleiben bestehen bis die Basisstufenklassen eingeführt sind.“

Da die Kommission eine Änderung des Art. 2 Abs. 3 vorgeschlagen hat, muss in den Über- gangsbestimmungen Bezug auf die Einführungsklassen genommen werden (Überweisung der Motion Basisstufe, Sitzung Gemeindeparlament vom 31.2011).

Die bisherigen Artikel 32 und 33 werden um eine Position verschoben.

Die bisherigen:

„Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften auf- gehoben.“

„Art. 33 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 d.h. am 1. August 2011 in Kraft. Der Gemeinderat Glarus Nord kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen.“

werden neu zu:

„Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften auf- gehoben.“

„Art. 34 Inkrafttreten

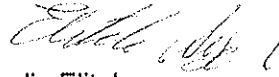
Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 d.h. am 1. August 2011 in Kraft. Der Gemeinderat Glarus Nord kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen.“

5. Antrag

Die Kommission Schulordnung (Nichtständige Kommission) beantragt dem Parlament, die vorgelegte Schulordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Kommissionspräsident



Aydın Elitok